

Strom- und Energiesteuer **NEWS**



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nach der Novelle des Strom- und Energiesteuergesetzes (wir berichteten in der Oktober-Ausgabe dieses Newsletters) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 12. Oktober 2017 nun auch den Referentenentwurf über die „Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sowie weiterer Verordnungen“ veröffentlicht, mit dem u.a. die Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnungen (EnergieStV und StromStV) an das novellierte Energie- und Stromsteuergesetz angepasst werden sollen. Der Entwurf befindet sich aktuell noch in der Abstimmung mit den Verbänden und soll zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Auch auf diese aktuellen Entwicklungen möchten wir in unserem Webinar „Aktuelle Entwicklungen im Strom- und Energiesteuerrecht“ am Dienstag, den 14. November 2017 von 14:00 bis 15:00 Uhr eingehen, zu dem wir Sie noch einmal herzlich einladen. Weitere Informationen finden Sie über das PwC-Veranstaltungsportal unter www.pwc-events.com/Stromsteuer-Energiesteuer.

Darüber hinaus möchten wir Sie auch in diesem Jahr wieder auf die strom- und energiesteuerlichen Entlastungsanträge hinweisen, die bis zum 31. Dezember 2017 (Ausschlussfrist) gestellt werden müssen. Bitte beachten Sie, dass die Zollverwaltung seit Anfang des Jahres bei beihilferelevanten Entlastungen zusätzlich den Vordruck 1139a zu staatl. Beihilfen fordert. Wenn Sie Rückfragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen.

Ihr PwC Energiesteuer-Team



Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer	3
Änderungen der Stromsteuer- und Energiesteuer-	
Durchführungsverordnungen.....	3
Neue Ausnahmen vom Versorgerbegriff im Stromsteuerrecht	3
Neue Anforderungen an die Versorgererlaubnis	4
Neue Aufzeichnungspflichten für Steuerschuldner	5
Stromsteuerbegünstigungen zukünftig auf der Rechnung erkennbar ...	5
Selbsterklärungen nun auch im Bereich der Stromerzeugung/KWK-	
Anlagen	5
Verluste bei Nutzenergie und Wärme zukünftig nicht mehr	
entlastungsfähig?	6
Abschaffung des „virtuellen Kraftwerks“ im Energiesteuerrecht.....	6
Ausführungsbestimmung zur Elektromobilität	6
Messvorrichtungen bei Stromerzeugungsanlagen.....	7
Messpflicht der Strommengen bei „Dual-Use-Prozessen“	7
Unternehmen des Produzierenden Gewerbes	7
Abschaffung der verlängerten Antragsfrist bei Entlastungsanträgen ...	8
Neue Ordnungswidrigkeiten	8
Ihre Ansprechpartner	9
Bestellung und Abbestellung.....	10

Aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer

Änderungen der Stromsteuer- und Energiesteuer-Durchführungsverordnungen

Mit dem aktuellen Referentenentwurf über die „Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung“ des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Oktober 2017 soll zunächst die Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV und StromStV) an das novellierte Energie- und Stromsteuergesetz angepasst werden. Daneben enthält der Entwurf auch weitere Regelungen, die überwiegend mit denen des Energie- und Stromsteuergesetzes zum 1. Januar 2018 in Kraft treten sollen.

Der Referentenentwurf schlägt u.a. die folgenden Regelungen vor:

Neue Ausnahmen vom Versorgerbegriff im Stromsteuerrecht

Der Entwurf sieht u.a. neue Ausnahmen vom „Versorgerbegriff“ des Gesetzes vor. Wer ausschließlich regelversteuerten Strom bezieht und diesen ausschließlich innerhalb der Kundenanlage im Sinn des § 3 Nummer 24a und Nummer 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) leistet, gilt zukünftig nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher (vgl. § 1a Abs. 1a StromStV-E).

Weitere Ausnahmen sind darüber hinaus für Konstellationen vorgesehen, in denen eine Stromerzeugungsanlage betrieben und der erzeugte Strom ebenfalls an Letztverbraucher in einer Kundenanlage geleistet wird.

Wer Strom innerhalb einer Kundenanlage in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt, diesen Strom an Letztverbraucher nur innerhalb der Kundenanlage leistet und darüber hinaus ausschließlich versteuerten Strom bezieht und diesen ausschließlich innerhalb der Kundenanlage leistet, soll nur für den erzeugten und dann geleisteten Strom als Versorger gelten. Für den bezogenen Strom gilt er zukünftig als Letztverbraucher (vgl. § 1a Abs. 6 StromStV-E).

Diese Regelung zielt ausweislich der Verordnungsbegründung u.a. auf die zunehmende Anzahl so genannter Mieterstrommodelle, die auch durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden. Die Beteiligten sollen im Ergebnis nur noch für den von ihnen erzeugten Strom zum Versorger werden, ohne dass sie bezogenen Strom mit einer Steueranmeldung beim zuständigen Hauptzollamt versteuern müssen. Die Versteuerung soll durch das Strom liefernde Stromversorgungsunternehmen erfolgen. Bezüglich des eigenerzeugten Stroms bliebe der Betreiber der Anlage aber Versorger und müsste u.a. weiterhin prüfen, inwieweit eine Stromsteuerbefreiung gegeben ist.

Entsprechendes gilt auch für Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt wird, mit der Maßgabe, dass derjenige, der den Strom erzeugt, nicht nur für den in der Kundenanlage weitergelieferten Strom, sondern auch für den erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger gilt (§ 1a Abs. 7 StromStV-E).

Im Ergebnis soll mit dieser Änderung ebenfalls erreicht werden, dass Strom, der an Betreiber solcher (in Kundenanlagen bestehender) Stromerzeugungsanlagen geliefert wird,

nur noch zum Regelsteuersatz versteuert geliefert wird und nicht mehr von den Betreibern versteuert werden muss. Diese sollen nur für die Versteuerung der eigenerzeugten Mengen verantwortlich sein, insbesondere da der Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes (Grünstrom) aus Sicht der Zollverwaltung nur noch begrenzt ist, wenn ein Versorger beteiligt ist.

Die Vorschriften sollen ausweislich der Begründung das Risiko von Steuerausfällen verringern, welches durch einen vollwertigen Versorgerstatus für die Beteiligten entstehen würde, die häufig keine tieferen Kenntnisse des Stromsteuerrechts haben. Allerdings werfen die Neuregelungen auch neue Fragen zu deren Anwendungsbereich auf.

Zum einen bestehen bereits hinsichtlich des Begriffs der „Kundenanlage“ nach dem EnWG Rechtsunsicherheit. Es handelt sich hierbei um einen Rechtsbegriff, der bereits im Zusammenhang mit den Fällen des EnWG nicht abschließend klar umrissen ist.

Nach der Begründung zu § 1a StromStV-E (im Begründungstext zu Abs. 7) sollen diese Regelungen dann nicht zur Anwendung kommen, wenn „reguläre Stromversorgungsunternehmen oder Beteiligte, die bereits aus anderen Gründen vollwertige Versorger sind“, Strom beziehen, wobei das vorgenannte Ziel nicht eindeutig dem Wortlaut der Verordnung entnommen werden kann.

Sollten Unternehmen unter den Anwendungsbereich der Neuregelungen des § 1a Abs. 1a, 4, 6 und 7 StromStV-E fallen, hätte dies zur Folge, dass diese in der betreffenden Konstellation zukünftig als Letztverbraucher gelten, wenn sie nach § 3 StromStG versteuert bezogenen Strom innerhalb einer Kundenanlage leisten.

Es ist dabei unklar, ob ein unversteuerter Strombezug bei diesen Unternehmen in der Zukunft überhaupt noch möglich ist, selbst wenn diese derzeit als Versorger angesehen werden. Hiergegen spricht, dass es in der Neuregelung § 3 Abs. 2 StromStV-E heißt, dass im Fall des § 2 Abs. 3 StromStV-E (gemeint sind Anzeigen in Fällen des § 1a Abs. 6 und 7 StromStV-E) ein Erlaubnisschein nicht mehr ausgestellt wird. Als Grund für die Nichtausstellung wird in der Begründung zu § 3 Abs. 2 StromStV-E genannt, dass es in diesen Fällen keine Möglichkeit zum unversteuerten Bezug gebe.

Damit müssen auch Unternehmen, die derzeit Erlaubnisinhaber sind, zukünftig prüfen, ob die Voraussetzungen des Versorgerstatus noch gegeben sind.

Sollten Unternehmen unter den Anwendungsbereich der Neuregelungen § 1a Abs. 1a, 4, 6 und 7 StromStV-E fallen und diese daher zukünftig als Letztverbraucher gelten, wenn sie innerhalb einer Kundenanlagen Strom leisten, könnte dies ggf. auch wirtschaftlich nachteilige Folgen haben. Denn im Falle der Behandlung als Letztverbraucher könnten bei deren fremdbezogenen Strommengen die regelmäßig auftretenden Stromleitungsverluste in Kundenanlagen zukünftig der Stromsteuer unterfallen.

Neue Anforderungen an die Versorgererlaubnis

Die Versorgererlaubnis soll zukünftig vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich nach *amtlich vorgeschriebenem Vordruck* beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. In den Fällen des § 1a Abs. 6 und 7 StromStV-E (siehe oben) hat der Antragsteller die Aufnahme der Tätigkeit dagegen nur vorher nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Letzteres soll eine Vereinfachung für Versorger nach § 1a Abs. 6 und 7 StromStV-E darstellen, die zukünftig keine förmliche Einzelerlaubnis mit Erlaubnisschein mehr benötigen.

Auch wird nun die Erweiterung der Anmeldepflicht auf Strommengen geregelt, die im Zusammenhang mit ortsfesten Stromerzeugungsanlagen, aus einem ausschließlich aus erneuerbaren Energien gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung, zur Stromerzeugung oder zum Selbstverbrauch entnommen worden sind. Damit wird die im Rahmen

des amtlichen Vordruckes bereits bestehende Verwaltungspraxis für diese Meldungen zusätzlich durch eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage unterlegt.

Neue Aufzeichnungspflichten für Steuerschuldner

Darüber hinaus sollen nach dem Verordnungsentwurf „Lieferer“ nach dem EnergieStG sowie „Versorger“ nach dem StromStG sowie „Eigenerzeuger“ und aufzeichnungspflichtige Letztverbraucher ihre Aufzeichnungen zukünftig nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vornehmen. Aus Sicht der Zollverwaltung erwies sich die bisherige Praxis als ungeeignet, da u.a. unterschiedliche Softwarelösungen genutzt werden, was die Auswertung erschwerte. Auch weist der Verordnungsgeber darauf hin, dass die Aufzeichnungen so beschaffen sein müssen, dass es einem sachverständigen Dritten möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen. Um das Verfahren zu vereinheitlichen, soll daher ein amtlicher Vordruck vorgeschrieben werden, in dem die relevanten Informationen einzutragen sind.

Stromsteuerbegünstigungen zukünftig auf der Rechnung erkennbar

Nach § 4 Abs. 7 StromStV-E ist der Versorger ab 1. Januar 2018 verpflichtet, in seinen Rechnungen über geleisteten Strom an Letztverbraucher die jeweiligen Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG gesondert auszuweisen. Die Ausweisung hat deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift zu erfolgen. Dabei sind die Strommengen in Kilowattstunden getrennt nach den jeweiligen Steuerbegünstigungen aufzuführen.

Diese Regelung soll ausweislich der Verordnungsbegründung der Transparenz für Stromkunden dienen. Zudem ist die nachweisliche Versteuerung nach § 3 StromStG Entlastungsvoraussetzung für alle stromsteuerlichen Entlastungsnormen. Die Neuregelung soll daher auch zu mehr Rechtssicherheit bei den Hauptzollämtern führen.

Diese Regelung dürfte insbesondere für Energieversorger, welche dezentrale Erzeugungsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG betreiben und die erzeugten Mengen im räumlichen Zusammenhang gelegenen Letztverbrauchern zuordnen, vor erhebliche Probleme stellen. Während die in der Praxis automatisiert erstellte Stromrechnung die Stromsteuer auf die gesamte Liefermenge ausweist, führt der Energieversorger im Rahmen der Steueranmeldung nur die tatsächlich entstandene Stromsteuer ab. Soll hier ein individueller Ausweis auf der Rechnung erfolgen, müsste der Versorger bei Rechnungstellung die Steuerbefreiung genau zuordnen und abrechnen (können). In der Praxis kann oftmals erst bei Erstellung der Jahressteueranmeldung im Folgejahr eine genaue Zuordnung vorgenommen werden. Der diesbezügliche systemseitige Aufwand beim Versorger ist derzeit noch gar nicht abzusehen. Auch die Frage, ob die Steuerbefreiung zivilrechtlich an den Kunden weiterzugeben wäre, gewinnt hierbei Bedeutung.

Selbsterklärungen nun auch im Bereich der Stromerzeugung/KWK-Anlagen

Des Weiteren muss nach dem Referentenentwurf im Rahmen von Entlastungsanträgen nach §§ 53 und 53a EnergieStG (neue Fassung) für eine „andere Person“, die neben dem Verwender von Energieerzeugnissen zur Strom- oder KWK-Erzeugung mechanische oder thermische Energie nutzt, eine Selbsterklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben werden (§ 98 Abs. 3 EnergieStV). Betreiben mehrere Personen eine Stromerzeugungs- oder KWK-Anlage gemeinsam, soll eine Steuerentlastung nach den §§ 53 und 53a des Energiesteuergesetzes (neue Fassung) ohne diese Selbsterklärung ausgeschlossen sein. Durch die Selbsterklärung soll sichergestellt werden, dass nur die Mengen an Energieerzeugnissen von der Steuer entlastet werden, die nachweislich zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet worden sind. Als Beispiele werden mehrere Unternehmen mit einer verbundenen Hochdrucksammelschiene sowie ein Müllheizkraftwerksbetreiber genannt, welches Dampf an einen rechtlich unab-

hängigen Energieversorger abgibt. Letzterer betreibt damit eine Dampfturbine mit nachgeschaltetem Stromgenerator (Stromerzeugung) bzw. koppelt einen Teil des Dampfes von der Dampfturbine aus und nutzt diesen für die Fernwärmeversorgung (keine Stromerzeugung). Diese Regelung ermöglicht damit Anlagenbetreibern, die nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse in einer Anlage (z.B. zur Dampferzeugung) einsetzen, ohne selbst Strom zu produzieren, unter den v.g. Voraussetzungen die Entlastung nach §§ 53 und 53a EnergieStG.

Verluste bei Nutzenergie und Wärme zukünftig nicht mehr entlastungsfähig?

§ 100 EnergieStV soll geändert werden, so dass Verluste, die bei der Erzeugung und Verteilung von Wärme entstehen, dann als zu betrieblichen Zwecken entnommen gelten, wenn die Wärme durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird.

Durch die Neuregelung dürfte eine Nichtanwendung des Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 8. November 2016, VII R 6/16 beabsichtigt sein. In diesem Verfahren hatte der BFH der Klägerin einen Entlastungsanspruch nach § 54 Abs. 1 EnergieStG für das Erdgas gewährt, welches zum Ausgleich von Wärmeverlusten im örtlichen Fernwärmenetz eingesetzt wurde. Der Ordnungsgeber verweist nun darauf, dass Erzeuger von Wärme im Hinblick auf die steuerliche Entlastung von Verlusten (nur) bei der Wärmerzeugung und -verteilung begünstigt sind, wenn die erzeugte Wärme auch an ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbe oder der Land- und Forstwirtschaft zur Nutzung weitergeleitet wird.

Eine gleichlautende Regelung wurde auch in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung ergänzt. Stromverluste, die bei der Erzeugung und Verteilung von Nutzenergie entstehen, gelten auch hier (nur) als zu betrieblichen Zwecken i.S.d. §§ 9b, 10 StromStG entnommen, wenn die Nutzenergie durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird.

Abschaffung des „virtuellen Kraftwerks“ im Energiesteuerrecht

Die Regelung des § 9 Abs. 2 EnergieStV, die ein sog. virtuelles Kraftwerk begründet, wenn mehrere Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten zentral gesteuert werden und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll, soll gestrichen werden. Aus Sicht des Ordnungsgebers sei die entsprechende Regelung im Stromsteuerrecht (§ 12b Abs. 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung) ausreichend, da dort bereits geregelt werde, unter welchen Bedingungen mehrere Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten als eine Anlage zur Stromerzeugung gelten. Eine zusätzliche Regelung in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung sei daher entbehrlich.

Ausführungsbestimmung zur Elektromobilität

Konkretisiert werden soll nach § 1c des Verordnungsentwurfs auch die zum 1. Januar 2018 nach dem StromStG neu geltende Definition für „Elektromobilität“.

Nicht von der Elektromobilität umfasst werden sollen nicht für den Straßenverkehr zugelassene und aufgrund ihrer Bauart und Funktionsweise auch nicht für den Straßenverkehr vorgesehene Fahrzeuge wie etwa Flurförderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, die ausschließlich auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden. Durch diese Definition ist es für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auch ab dem 1. Januar 2018 weiterhin möglich, den in auf dem Betriebsgelände eingesetzten Arbeitsmaschinen verwendeten Strom im Rahmen von §§ 9b und 10 StromStG zu entlasten.

Im Übrigen soll es auch zulässig sein, die Mengen, die für Zwecke der E-Mobilität eingesetzt werden und zukünftig nicht mehr steuerlich entlastet werden können, zu schätzen (§ 17b Abs. 4 StromStV-E). Diese Ausnahme soll aber nur anwendbar sein, wenn die Installation von Mess- oder Zählereinrichtungen einen unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand bewirken würde.

Messvorrichtungen bei Stromerzeugungsanlagen

Die Steuerbefreiung für *Strom zur Stromerzeugung* soll nach § 12 StromStV nur gewährt werden, wenn der entnommene Strom selbst erzeugt oder als Versorger bezogen worden ist. Wird der Strom als Letztverbraucher bezogen, wird die Steuerbegünstigung ohne das Vorhandensein von Mess- und Zählleinrichtungen, die eine Abgrenzung der zur Stromerzeugung steuerfrei entnommenen Strommengen von den zu versteuernden Mengen ermöglichen, nur noch in Form der Steuerentlastung nach § 12a StromStV gewährt.

Hintergrund dieser Änderung ist, dass die steuerliche Abwicklung sich als problematisch erwiesen hat, wenn der Erlaubnisinhaber vom Stromversorger sowohl steuerfreien Strom zur Stromerzeugung als auch zu versteuernden Strom für andere Zwecke bezieht und diese beiden Mengen vom Stromversorger nicht über separate Messeinrichtungen ermittelt werden.

In den Fällen des § 1a Abs. 6 und 7 StromStV-E (s.o. Stromweiterleitung in Kundenanlagen) soll die Steuerbegünstigung ebenfalls nur in Form der Steuerentlastung nach § 12a StromStV gewährt werden.

Messpflicht der Strommengen bei „Dual-Use-Prozessen“

Außerdem wird die bisher nur auf dem Erlassweg geregelte Anforderung geregelt, die im Rahmen von § 51 EnergieStG bzw. § 9a StromStG für bestimmte Prozesse und Verfahren entlastungsfähigen Energiemengen zu messen. Zum „Messen“ ist nach Auffassung der Zollverwaltung in der Regel der Einbau von Messgeräten vorzusehen. Nur auf Antrag kann das zuständige Hauptzollamt eine andere Ermittlungsmethode zulassen.

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Nach § 15 Abs. 8 StromStV sind schon bisher Unternehmen oder Unternehmensteile im Vertrieb und in der Produktion von Gütern ohne eigene Warenproduktion (Converter) abweichend von Abschnitt 3.4 der Vorbemerkungen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003 nicht so zu klassifizieren, als würden sie die Waren selbst herstellen, auch wenn sie die gewerblichen Schutzrechte an den Produkten besitzen.

Das Gleiche soll nun zukünftig nach § 15 Abs. 8a StromStV-E auch für Unternehmen oder Unternehmensteile gelten, wenn sie zur Verarbeitung ihrer Stoffe andere Unternehmen beauftragen. Auch diese Unternehmen sollen nicht so zu klassifizieren sein, als würden sie die Waren selbst verarbeiten.

In ähnlicher Weise hat der Ordnungsgeber bereits in 2013 gemäß § 15 Abs. 9 StromStV eine Einschränkung der Klassifikation des Baugewerbes eingeführt, wenn die Tätigkeiten durch Subunternehmen ausgeführt werden und diese Arbeiten für das zuzuordnende Unternehmen „Investitionen“ darstellen.

Die Neuregelungen stellen Einschränkung des Gesetzes dar, für die der Ordnungsgeber möglicherweise nicht ermächtigt ist. Auf die gegen die Durchführungsverordnung gerichtete anhängige Klage möchten wir in diesem Zusammenhang noch einmal hinweisen (FG Düsseldorf, Az. 4 K 2266/16). Betroffene Unternehmen können versuchen, etwaige parallele Verfahren mit Verweis auf das v.g. Verfahren ruhend zu stellen. Bei Rückfragen sprechen Sie uns bitte an.

Abschaffung der verlängerten Antragsfrist bei Entlastungsanträgen

Die Ausführungsbestimmungen der Entlastungsansprüche werden mit Verweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH), VII R 7/16, vom 20. September 2016 ebenfalls geändert. Die zu streichende Vorschrift regelt bislang eine Verlängerung der Antragsfrist, wenn die Festsetzung der Steuer für das Energieerzeugnis erst erfolgt, nachdem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind. In diesem Fall wurde abweichend vom Regelfall (d.h. bis zum 31. Dezember des Folgejahres) die Steuerentlastung auch gewährt, wenn der Entlastungsantrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer festgesetzt worden ist. Mit dieser Regelung konnten in der Vergangenheit oft Fristversäumnisse bei der Antragstellung geheilt werden.

Der Bundesfinanzhof hatte am 20. September 2016 dagegen entschieden, dass der Anspruch auf Steuerentlastung mit der Verwendung des in der Regel gegen Rechnung bezogenen Energieerzeugnisses entstehe und nicht von der Festsetzung und Entrichtung der für das bezogene Energieerzeugnis entstandenen Energiesteuer abhängig sei. Die Festsetzungsfrist für Entlastungsansprüche beginne mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs, für das die Steuervergütung begehrt wird, und betrage ein Jahr. Danach seien Energiesteuerentlastungsansprüche nach Ablauf des Folgejahres verjährt, so dass keine Antragstellung mehr möglich sei. Als Folge dieses Urteils beabsichtigt die Finanzverwaltung, die bislang in der StromStV und EnergieStV geregelte verlängerte Antragsfrist zu streichen.

Neue Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeiten wurden u.a. infolge der Einführung der neuen Vorschriften zu staatlichen Beihilfen, zur Anzeige des Versorgers nach § 1a Abs. 6 und 7 StromStV-E sowie zur Pflicht zur Ausweisung der Steuerbefreiungen und -ermäßigungen auf der Rechnung entsprechend ergänzt.

Daneben können zukünftig auch Verstöße gegen die erweiterten Anzeige- und Erklärungspflichten nach der EnSTransV mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ihre Ansprechpartner

Das Energytax-Team

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner aus Düsseldorf, Berlin, Frankfurt a. M., Stuttgart, München, Leipzig und Hamburg zur Verfügung.

Ralf Reuter, RA, FStR
+49 (0) 211/981-4763
ralf.reuter@de.pwc.com

Thomas Übleiß, RA
+49 (0) 211/981-5859
thomas.uebleiss@de.pwc.com

Corinna Jacob, StBin
+49 (0) 30/2636-3464
corinna.jacob@de.pwc.com

Nils Kürten, RA, FStR, LL.M.
+49 (0) 211/981-2436
nils.kuerten@de.pwc.com

Anna Stuch, RAin, LL.M.
+49 (0) 211/981-2360
anna.stuch@de.pwc.com

Dr. Friederike Frizen, RAin
+49 (0) 69/ 9585-6160
friederike.frizen@de.pwc.com

Dr. Christian Trottmann, RA
+49 (0) 69/9585-6617
christian.trottmann@de.pwc.com

Isabelle Yoon, RAin
+49 (0) 69/ 9585- 2087
Isabelle.Choong-Siong-Yoon@de.pwc.com

Karin Jenner, LL.M.
+49 (0) 711/25034-1151
karin.jenner@de.pwc.com

Carsten Kudla, RA, Dipl. FW. (FH)
+49 (0) 711/25034-3140
carsten.kudla@de.pwc.com

Moritz Nikolas Obst, RA
+49 (0) 89/5790-6134
moritz.nikolas.obst@de.pwc.com

Juliane Döring
+49 (0) 341/9856-254
juliane.doering@de.pwc.com

Juliane Thiele, RAin
+49 (0) 211/981-5410
juliane.thiele@de.pwc.com

Torsten Stockem, StB
+ 49 (0) 40 – 6378-1721
torsten.stockem@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Strom- und Energiesteuer NEWS* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: SUBSCRIBE_Energytax@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Strom- und Energiesteuer NEWS* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: UNSUBSCRIBE_Energytax@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2017 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.